

Vereinbarung über den Schutz von Daten, Informationen und Vertraulichkeit

- 1.1 Soweit beim AUFTRAGGEBER verfügbar und für den AUFTRAGNEHMER nicht anderweitig zugänglich, übermittelt der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER unentgeltlich die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen ohne Gewähr und Haftung und ohne Einräumung von Eigentumsrechten, Lizenzen oder sonstigen Rechten. Der AUFTRAGNEHMER hat diese in eine von den VERTRAGSPARTNERN abzuzeichnende Dokumentenliste aufzunehmen, auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit zu prüfen und erkennbare Fehler oder Unzulänglichkeiten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er bleibt für seine Leistungen weiterhin alleine verantwortlich.
- 1.2 VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind - einschließlich davon erstellter Kopien und Zusammenfassungen - sämtliche verkörperte oder mündliche Informationen, Daten und Unterlagen, die der AUFTRAGNEHMER in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhält oder erstellt,
- (i) die als "vertraulich", „intern“, „restricted“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet oder ihrer Natur nach entsprechend einzustufen sind, wie auch der Vertrag einschließlich seiner Anlagen und Entwürfe oder
 - (ii) die Informationen zu Immobilien des AUFTRAGGEBERS, der Siemens AG oder mit der Siemens AG gemäß § 15 AktG verbundener Unternehmen (nachfolgend „Unternehmen des Siemens-Konzerns“) enthalten (beispielsweise Gebäudepläne, Standortdetails, Muster, Gutachten, Genehmigungen und damit zusammenhängende Begleit- und Vorbereitungsunterlagen, Informationen über Immobilienvermögen, Standortnutzer, -besucher) oder
 - (iii) die Aufschluss über Betrieb, Einrichtung, Organisation, Strategie und Geschäftstätigkeit von Unternehmen des Siemens-Konzerns geben können oder für die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erwartende Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Dritten bestehen können, wie etwa kaufmännische, finanzielle oder managementbezogene Informationen, Informationen zu Entwicklungen, Know-how und Technik, zu Produktion, Lagerung und Lieferung, zu Leistungen und Kosten, zu Geschäftsvorhaben, Aufträgen, Kunden und Lieferanten, zu Verfahren, internen Vorgaben, Mitarbeiterdaten und Zuständigkeiten.
- 1.3 Der AUFTRAGNEHMER wird VERTRAULICHE INFORMATIONEN mit gleicher Sorgfalt wie vergleichbare eigene Informationen, mindestens mit angemessener Sorgfalt geheim halten und vor dem Zugriff Dritter schützen sowie nur soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich verwenden oder Dritten wie verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, Nachunternehmern oder Beratern zugänglich machen. Die Weitergabe an sonstige Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des AUFTRAGGEBERS gestattet. In jedem Fall sind Dritte vor Überlassung auf eine dieser Geheimhaltungsverpflichtung in Inhalt und Dauer mindestens gleichwertige Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und zu kontrollieren. Der AUFTRAGNEHMER haftet für Verstöße Dritter gegen deren Vertraulichkeitsverpflichtung wie für eigene Verstöße.
- 1.4 Der AUFTRAGNEHMER ist an vorstehende Verpflichtungen nicht gebunden, soweit die Informationen (i) insgesamt (nicht nur teilweise) öffentlich zugänglich sind, (ii) ihm vor Erhalt ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig bekannt waren, (iii) vom AUFTRAGGEBER zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurden oder (iv) aufgrund bindender behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingenden rechtlichen Vorschriften zu offenbaren sind; in diesem Fall sind möglichst der AUFTRAGGEBER zu informieren und die Informationen weiter vertraulich zu behandeln und zu kennzeichnen.
- 1.5 In jedem Fall hat der AUFTRAGNEHMER sämtliche in Zusammenhang mit diesem Vertrag erstellten oder behördlich abgenommene Pläne und Dokumente vor jeder Weitergabe und bei jedem Ausdruck entsprechend der passenden Vertraulichkeits-Einstufung als „vertraulich“ oder intern“ zu kennzeichnen und mit Copy-Right-Vermerk

des AUFTRAGGEBERS zu versehen. Dokumente, wie Pläne, die die folgenden oder vergleichbare sicherheitsrelevante Informationen enthalten, sind stets als „vertraulich“ zu kennzeichnen und zu behandeln:

- Labor / Testlabor, Entwicklungs- und Designcenter
- Rechner- / Server- und EDV-Räume
- Vorstands-/Sekretariatsbüros mit Namensbezeichnung, Abhörgeschützte Büros, Videokonferenzräume
- Leit-, Technik-, Kommunikationszentralen, Verteilerräume (Strom-, Datenkommunikation)
- Tresor-/ Archivräume
- Aufstellungsorte von Video Überwachungseinrichtungen, mech. und techn. Sicherheitseinrichtungen,
- Zentrale Versorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Strom, Trafo), Klimazentralen und –schächte
- Notstromversorgung, von außen begehbare Versorgungskanäle.

- 1.6 Die Verpflichtungen in Zusammenhang mit VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gelten für die Dauer von vier (4) Jahren nach Vertragsende fort. Der AUFTRAGNEHMER hat je nach Verlangen des AUFTRAGGEBERS verkörperte VERTRAULICHE INFORMATIONEN binnen neunzig (90) Tagen nach Vertragsende zurückzugeben oder gem. DIN 66399 zu vernichten bzw. zu löschen und dies schriftlich zu bestätigen. Pläne und technische Dokumentationen sind nach D IN 66399, Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 3 zu vernichten.

Vorstehender Absatz gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs oder solange zwingende gesetzliche Vorgaben oder interne Compliance Richtlinien eine längere Aufbewahrung erfordern. In einem solchen Fall gilt für diesen Zeitraum die Geheimhaltungspflicht gemäß dieser Vereinbarung fort.

Ergänzend gilt die „Policy Regelungen für Geschäftspartner.“

- 1.7 Vorbehaltlich der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen ist der AUFTRAGNEHMER zudem verpflichtet, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

Der AUFTRAGNEHMER wird personenbezogene Daten, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom AUFTRAGGEBER oder Dritten erhält, die ihm sonst zugänglich sind oder werden, ausschließlich zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen verwenden.

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, bei Beschwerden Betroffener, Beanstandungen der zuständigen Aufsichtsbehörden, festgestellten Verstößen gegen diesen Artikel oder gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder bei begründetem Verdacht auf derartige Verstöße den AUFTRAGGEBER unverzüglich zu informieren. Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER über die von ihm diesbezüglich getroffenen Maßnahmen unterrichten.